Abend-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 879.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen [illegible] Thlr., für ganz Preußen [illegible] Thlr. [illegible] Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 15. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Deutscher Reichstag.

30. Sitzung.

Berlin, 14. Dezember, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Kameke, v. Stosch, Stephan, Friedberg u. A., später Fürst Bismarck. Der Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Abg. Lasker, betreffend die Zulässigkeit der Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags, sollte eigentlich den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilden; die Kommission hat aber, obwohl sie mehrere Sitzungen zu diesem Zwecke abgehalten, ihre Berathungen bis heute noch nicht abschließen können.

Das Haus tritt daher sofort in die erste Berathung der mit Rußland abgeschlossenen, aus 15 Artikeln bestehenden und zunächst für ein Jahr giltigen Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften ein. Ihre Bedeutung so wie einige Ausstellungen des Abg. Römer (Würtemberg), die bei der Unruhe des Hauses fast unverständlich bleiben, treten in dem weiteren Verlauf der Diskussion klar hervor.

Bundesbevollmächtigter Dr. Friedberg: Der vorliegende Vertrag ist das Ergebniß mühsamer Verhandlungen, die Jahre lang zwischen der Reichsregierung und der kaiserlich russischen Regierung geschwebt haben. Diese Verhandlungen hatten deshalb ganz besondere Schwierigkeiten, weil der Vertrag so allgemein gefaßt werden mußte, daß die verschiedenen Rechtssysteme, die im deutschen Reiche in Bezug auf das Erbrecht gelten, Unterkunft in dem Vertrage wenigstens in soweit finden konnten, daß man mit dem Vertrage zu operiren vermochte. Der Herr Vorredner hat nun zwei Haupteinwände entgegengesetzt; erstens, daß der Antrag die Rechte der Konsularagenten, die den Nachlaß vertreten, unbegrenzt aufstelle und nicht genügend die einzelnen Positionen präzisire, welche nur diese Agenten üben könnten. Dieser Einwurf könnte wohl für begründet erachtet werden, allein man mußte befürchten, daß, sowie man begönne zu detailliren, man in eine Kasuistik kommen würde, die sich kaum für ein Gesetz, geschweige denn für einen internationalen Vertrag geschickt hätte. Was in dieser Beziehung nothwendig ist, das glaube ich, giebt der Art. 9 vollkommen, der den Agenten die allgemeine Befugniß ertheilt, Bevollmächtigte zu stellen, Eide zuzuschreiben Vergleiche zu schließen, kurzum, Alles dasjenige zu thun. was nothwendig ist, um die Nachlaßregulirung zu einem, die Interessen unser Staatsangehörigen und bezw. den Interessen der jenseitigen Staatsangehörigen, gedeihlichen Ausgang zu bringen. Alles das aufzunehmen, was man etwa einem Bevollmächtigten in einer einzelnen Nachlaßregulirung in einer Vollmacht ausdrücken könnte, das würde fast zu einem Kuriosum in einem internationalen Vertrage geführt haben, denn jeder, der eine Vollmacht kennt, die zum Zwecke einer Nachlaßregulirung ausgestellt ist, weiß, daß sie meistens ebensoviel Umfang hat, wie der ganze Vertrag mit seinen Motiven. — Der zweite Einwand, den der Vorredner gemacht hat, besteht darin: es sei das Prinzip des gemeinen Erbrechts durchbrochen oder, wie er sich ausdrückt, es sei ganz auf den Kopf gestellt. Er fügte dann hinzu: Später sei dies auf den Kopf gestellte Prinzip noch einmal auf den Kopf gestellt durch die Bestimmungen über den Wohnort und den Heimathsort. Der Schwierigkeiten und der zivilistischen Bedenken, die er hervorgehoben, sind sich die vertragenden Regierungen und demnächst der Ausschuß des Bundesrathes sehr wohl bewußt gewesen. Auf Seite 12 und 13 des Berichts finden Sie aber überzeugend nachgewiesen, warum wir doch geglaubt haben, den Vertrag zur Annahme empfehlen zu können, obgleich man de theoria und juristisch sehr wohl das darin angenommene Prinzip der Scheidung des Mobiliar- und Immobiliar-Nachlasses bezweifeln und bekämpfen könnte. Mitentscheidend war für die Annahme des Vertrages, daß eine andere große Regierung bereits einen ganz ähnlichen Vertrag und auch gerade in Bezug auf die Scheidung des Mobiliar- und Immobiliarnachlasses dasselbe Prinzip angenommen hat, obgleich doch in den Rechtssystemen jenes großen Landes, Frankreich, alle die Bedenken, die der Hr. Abg. angeführt hat, in der Theorie von den wissenschaftlichen Vertretern dieses Rechts hervorgehoben worden sind. Nichtsdestoweniger hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, diese theoretischen Bedenken bei Seite zu schieben, um zu einem praktischen Resultate zu kommen. Dieser Vertrag kommt hauptsächlich den Angehörigen des deutschen Reichs zu Gute. Denn diese befinden sich in weit größerer Anzahl in Rußland, als sich Russen in Deutschland befinden und das ist meiner Meinung nach ein sehr wichtiges Moment, wenn Sie sich vor die Frage gestellt finden: wollen Sie den Vertrag, weil er Ihnen vielleicht wissenschaftlich nicht durchweg gefällt, verwerfen oder annehmen? Die verbündeten Regierungen sind der Meinung gewesen, daß in diesem Vertrage ein sehr dankenswerther Schritt auf der allgemeinen Entwickelung des internationalen Rechtes liegt und daß in dem Schutze, der den Nachlassenschaften unserer Staatsangehörigen und vice versa gegeben wird, noch ein ferneres Moment liegt, das weit über die für die Vermögensverhältnisse daraus gesuchten Vortheile hinausgeht, daß nämlich dieser Vertrag auch von hohem politischen Werth ist.

Abg. Frühauf erklärt sich zum Dank gegen die Reichsregierung für den Abschluß eines Vertrages verpflichtet, der in dem Gebiet der internationalen Vertragsschlüsse einen wesentlichen Fortschritt darstellt. Aber zugleich erinnert er daran, daß Verträge allein es nicht thun, wenn die zu ihrer Effektuirung erforderlichen Organe, in diesem Falle also die Berufskonsuln, fehlen, welche die großen Dimensionen des russischen Reiches zur Erfüllung ihrer Pflicht in ganz anderer Weise zu überwinden wissen werden, als die Wahlkonsuln, die, wenn sie nach dem Todesfall eines Landsmannes interveniren sollen, vor einer Distance von 60 Meilen leicht zurückschrecken. Eine Reform des Konsulatwesens im Sinne der Vermehrung der Berufskonsuln ist daher dringend zu wünschen. Der Bundesbevollmächtigte Dr. Friedberg fügt hinzu, daß die verbündeten Regierungen diese Anschauung in Erwägung gezogen haben und theilen.

Abg. Bähr ist mit dem Grundgedanken der Konvention, daß nach dem Tode eines Staatsangehörigen nicht das Erbrecht des Ortes, wo er gelebt hat, sondern das seines Heimathsortes entscheidend sein soll, vollkommen einverstanden; beklagt aber, daß davon zwei Ausnahmen gemacht sind, vielleicht gemacht werden mußten: es sollen nämlich für das Grundeigenthum und für den Fall, wo ein Angehöriger des fremden Staates an der Erbschaft betheiligt ist, nicht die Gesetze des Heimathlandes, sondern des Wohnortes in Anwendung kommen. Die Anwendung der lex rei sitae wird zu manchen Unzuträglichkeiten führen; denn der Nachlaß wird dadurch in zwei Theile getheilt, und zwar lediglich nach dem Objekt in Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen. Von welchem Theile werden nun z. B. etwa vorhandene Schulden bezahlt? Der Bericht des Justizausschusses läßt die Sache im Unklaren; er rechnet die aktiven Forderungen zu den Mobilien; geht dann aber mit einem Gedankensprunge auf die Schulden über, als wenn Schulden und Forderungen parallel ständen; nach meiner Ansicht gehören die Schulden gar nicht zum Nachlaß, sondern sind nur eine Belastung desselben. Das richtige Prinzip würde sein, daß beide Theile des Nachlasses pro rata des Werthes für die Schuld haften; das würde allerdings ein schwieriges Ermittelungsverfahren voraussetzen.

Hiermit schließt die erste Berathung; die Vorlage wird nicht an eine Kommission verwiesen, sondern das Haus tritt sofort in die zweite Berathung ein.

Zu Art. 1 bittet Abg. Kapp, den Vertrag unverändert anzunehmen. Die Sicherung der Verlassenschaft der in Rußland Verstorbenen war bisher so schwierig, weil die Behörden nicht das Interesse hatten, was jetzt der Konsul an den Erbschaften hat; dann auch, weil die persönlichen Verhältnisse der Erblasser und ihrer Erben nicht so genau bekannt waren. Früher suchten gute Freunde oder Verwandte unter dem Titel der Verwandtschaft oder irgend einer Schuld die Verwaltung des Nachlasses ganz in ihre Hand zu bekommen; da zerrinnt denn gewöhnlich das Vermögen in den Händen des Administrators und aus meiner Praxis weiß ich, daß keine 50 Prozent der Erbschaften in die Hände der berechtigten Erben gelangt sind; es entwickelte sich dabei eine Theorie und ein System kühner Griffe, von der man sich hier in Berlin keine Vorstellung macht. Der Art. 1 sichert den Nachlaß, indem er den Konsul zum Vertreter der Erben macht, so lange, bis sie selbst ihren Willen kundgegeben haben.

Art. 1 wird genehmigt. — Art. 9 bestimmt die Konsuln gesetzlich als Bevollmächtigte der Erben, ausgenommen für den Fall, wo sie selbst bei der Erbschaft, als Legatare oder in sonstiger Eigenschaft betheiligt sind. Abg. Frühauf vermißt eine positive Bestimmung, was denn in einem solchen Falle geschehen solle. Abg. Meyer (Thorn) sieht in dieser Einsetzung der Konsuln als Bevollmächtigte einen Vorzug des Vertrages. Die Frage, in wie weit er verantwortlich ist, muß dagegen nach den inländischen Gesetzen entschieden werden.

Art. 9, sowie sämmtliche übrigen Artikel werden genehmigt und ist damit die Konvention in zweiter Berathung erledigt.

Demnächst passirt der Additional-Artikel zu dem am 26. März 1868 zwischen dem norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen die erste und zweite Lesung, ohne zu einer Diskussion Veranlassung zu geben. Das Haus setzt hierauf die zweite Berathung des Etats für 1875 fort, bewilligt zunächst den Etat des Allgemeinen Pensionsfonds in Einnahme und Ausgabe und die Ausgaben der Rayon-Entschädigungsrenten auf Grund der lediglich formalen Abänderungsanträge der Budgetkommission, geht dann zu den einmaligen Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres über und setzt hierbei auf Antrag der Budget-Kommission ab: 1) 90,000 Mark für den Bau einer Dampfmahlmühle beim Proviantamt zu Berlin, 2) 150,000 Mark für den Bau eines Getreide und Mehlthurms in Leipzig

Die Budget-Kommission hat ferner beantragt 1) 300,000 Mark, welche als erste Rate für den Bau einer Garnisonkirche in Breslau, und 2) 225,000 Mark, welche zu demselben Zwecke für Neisse gefordert werden, zu streichen. Der Referent Abg. Dr. Stephani bemerkt zu der ersten der beiden Positionen, daß dieselbe in der Budgetkommission mit Stimmengleichheit abgelehnt worden sei

General-Major v. Voigts-Rhetz ersucht um Bewilligung der zu 1) gedachten 300,000 Mark. Die Verhältnisse in Breslau lassen die geforderte Ausgabe durchaus nothwendig erscheinen. Die evangelische Garnison in Breslau beträgt ungefähr 3000 Mann, welche seit 100 Jahren auf die Mitbenutzung der St. Barbara-Kirche angewiesen sind. Breslau besitzt 4 evangelische Kirchen, deren jede zu einer Parochie von 20–30,000 Seelen gehört, so daß schon heute das Bedürfniß vorhanden ist, zweimal Vormittags Gottesdienst zu halten. Die Bemühungen, die breslauer Garnison in eine dieser Kirchen einzupfarren, sind fehlgeschlagen, inzwischen ist die St. Barbara-Kirche, in welcher bisher 380 Plätze für die Garnison reservirt waren, ebenfalls Parochial-Kirche geworden, so daß 1875 die Garnison ganz ohne Kirche sein wird. In der Kommission hat man die Forderung abgelehnt mit dem Bemerken, daß so lange noch die breslauer Garnison nicht vollständig kasernirt sei, man auch nicht an Kirchenbauten denken dürfe. In der That sind aber in Breslau die Truppen vollständig in Kasernen untergebracht. Es fehlt augenblicklich in der St. Barbara-Kirche sogar an Raum, um die Gedächtnißtafeln für die in den Kriegen 1813, 1814 und 1815 Gefallenen anzubringen und haben dieselben vorläufig in den zu Gebote stehenden Depots untergebracht werden müssen. — Diese Angabe wird durch den Abg. Dr. Wehrenpfennig, der über die Petition der St. Barbara-Gemeinde berichtet, bestätigt.

Abg. v. Hoverbeck findet die Uebereinstimmung der eben gehörten Ausführungen des Kommissars und des Inhalts der Petition zu auffallend, als daß man nicht einen inneren Zusammenhang zwischen beiden vermuthen sollte. Es sei doch wunderbar, daß man nicht einen Platz für die Anbringung von Gedenktafeln finden könne, aber wenn selbst dem so wäre, so dürfe man daraus doch nicht die Nothwendigkeit eines Kirchenbaues in Breslau deduziren, womit man sich in ein entsetzlich theures System hineinarbeiten würde. Die Kommission hat auch nicht gefragt, ob die Garnison in Breslau vollständig kasernirt sei, sondern hat konstatirt, daß in Deutschland noch 85,000 Mann in Bürgerquartieren untergebracht werden müssen (hört! links) und verlangt, daß diese erst kasernirt würden, ehe die Rede von Garnisonkirchenbauten sein könne. Redner ist überhaupt kein Freund für einen besonderen Militärgottesdienst. Der Soldat müsse sich in der Kirche allen anderen Konfessionsgenossen gleichfühlen und sollte überhaupt nicht zum Gottesdienst kommandirt werden. (Zustimmung links.) Es entspräche dies wenigstens keinesweges den heutigen Anschauungen. — Wenn man 300,000 Mark nur als erste Rate bewilligen wolle, so würden sich die künftigen Ausgaben noch gar nicht absehen lassen.

General-Major v. Voigts-Rhetz erklärt, daß ihm die Petition ganz unbekannt gewesen. Ueber das Kommandiren zum Gottesdienst könne man verschiedener Meinung sein, aber wenn man die Truppen auch nicht dazu kommandire, so müsse man ihnen doch wenigstens einen Ort anweisen, wo sie ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen könnten, und ein solcher sei in Breslau nur durch einen Neubau zu beschaffen.

Abg. Richter (Hagen): Wenn man rechnen wollte: so und so viel Seelen kommen auf jede Kirche, so brauchten wir in Berlin 20 mal so viel Kirchen als wir haben, um alle Köpfe unterzubringen. Zu dem widerstrebt mir der Gedanke, Jemanden zum Gottesdienst zu kommandiren durchaus, die Soldaten sind eben keine Schüler und keine Sträflinge. Außerdem sind gerade heute die Prinzipien über die Militärseelsorge heftig ins Schwanken gekommen, und die Zuspitzung der Gegensätze innerhalb der einzelnen Konfessionen wird von selbst zu einem Aufgeben der jetzigen Praxis führen. Nun liegen aber die Verhältnisse in Breslau keineswegs so klar, wie es nach den Worten des Bundeskommissars den Anschein hat, es existiren in Breslau nicht 4, sondern 6 evangelische Pfarrkirchen, 1 Filialkirche, 1 reformirte Kirche u. s. w. und es wäre zu untersuchen, ob man die Truppen nicht ganz gut bataillonsweise darauf verheilen könnte. Endlich bezweifle ich, ob wirklich 3000 evangelische Soldaten in Breslau stehen; die ganze Garnison beträgt nur 5000 Mann, darunter ist aber ein ganz erheblicher Bruchtheil aus der vorwiegend katholischen Grafschaft Glatz. So viel ich erfahren habe, war übrigens während des Garnison-Gottesdienstes in der St. Barbara-Kirche immer noch Platz genug für das andere Publikum. (Heiterkeit.)

Die 300,000 Mark für die Garnisonkirche in Breslau werden hierauf abgelehnt.

Zu den für die Garnisonkirche in Neisse beanspruchten 225,000 Mark bemerkt Abg. Dr. Friedenthal: In Neisse liegen die Verhältnisse wesentlich anders als in Breslau. Die ev. Gemeinde besitzt nur eine evangelische Kirche, welche bereits für sie selbst unzureichend ist.

Abg. Richter: Wir haben sowohl 1873 wie heute diese Forderung abgelehnt und bereits damals die Verhältnisse in Neisse zur Genüge erörtert. Es kommt aber hinzu, daß die Regierung Eigenthumsansprüche an die dortige Kreuzkirche geltend gemacht und dieselbe der altkatholischen Gemeinde zur Benutzung überwiesen hat. Ich sehe nicht ein, weshalb sie dieselbe nicht auch der Garnison zur Verfügung stellt. Zudem handelt es sich nur um einen ganz geringen ev. Bruchtheil der Garnison.

Abg. Dr. Friedenthal erwidert, daß der größte Theil des in Folge der befestigten Lage der Stadt sehr starken Offizier-Korps evangelisch ist. Die Eigenthumsverhältnisse der Kreuzkirche sind zur Zeit Gegenstand eines Prozesses, dessen Ausgang sehr zweifelhaft sei und jedenfalls seiner Ueberzeugung nach nicht dahin führen werde, der Militärverwaltung die Mitbenutzung der Kreuzkirche zu ermöglichen.

General-Major v. Voigts-Rhetz: Die evang. Kirche in Neisse reicht kaum für die Bedürfnisse der Gemeinde aus, ihre Chöre sind baufällig, die Lüftung eine so schlechte, daß mehrfach Leute während des Gottesdienstes unwohl geworden sind. Die Rechtsverhältnisse der Kreuzkirche sind nicht klar genug, um mit Rücksicht darauf die Position zu streichen.

Abg. Richter ist der Meinung, man solle dann wenigstens den Ausgang des Prozesses abwarten. (Zustimmung.) Die gleichzeitige Benutzung der Kreuzkirche durch die Altkatholiken und die evangelische Garnison sei kein Unglück, und die Verminderung der Zahl solcher Simultankirchen nur zu bedauern. Abg. Grumbrecht wird die Position bewilligen, weil in Neisse ein Nothstand vorliege, der in Breslau nicht vorhanden sei. Abg. Dr. Friedenthal versichert nochmals, daß man auf Grund jenes Rechtsstreites nicht dazu kommen werde, die Kreuzkirche der Garnison zu überlassen, eine Erklärung, welche Abg. Richter um so weniger zufriedenstellt, als sie nicht begründet worden ist. Die Kreuzkirche ist keine katholische Parochialkirche, sondern wird nur von Hospitaliten benutzt und kann eben so gut der Garnison, wie der altkatholischen Gemeinde überlassen werden.

Abg. Miquel verkennt nicht, daß die Verhältnisse anders wie in Breslau liegen, schon weil es sich um eine kleine evangelische Kirche in der Diaspora handelt, die mit geringen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre eigenen Bedürfnisse kaum befriedigen könne. Dennoch wird er die Position ablehnen, weil er den Bau einer für Zivilgemeinde und Garnison gemeinsam bestimmten Kirche wünschen müsse.

Die 225,000 Mark werden hierauf abgelehnt (Für beide Posten stimmten die Konservativen, der größte Theil der Reichspartei und wenige Nationalliberale. Die geforderte Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres für die Mehrausgaben bei den Pensionsfonds in den Jahren 1873 und 1874 in Folge der Gesetze vom 4. April 1874 und 30. Juni 1873 in Höhe von 833,400 Mark wird dem Antrage der Kommision gemäß gestrichen.

Hieran schließt sich die zweite Berathung des Marine-Etats. Referent Abg. Rickert: Nach dem Flottengründungsplan war für 1875 eine Forderung von 18½ Millionen Mark im Ordinarium und 37½ Millionen im Extraordinarium des Marine-Etats, in Summa also 56 Millionen in Aussicht genommen. Der vorliegende Etat fordert im Ordinarium 18½ Millionen Mark, im Extraordinarium 11 Millionen und in einer besonderen Anleihe-Vorlage 13½ Millionen, in Summa also nur 43 Millionen Mark. Diese Minderforderung von 13 Millionen erklärt sich wesentlich dadurch, daß im Flottengründungsplan 3,900,000 Thlr. für die Herstellung und Vollendung des Marine-Etablissements in Ellerbeck angesetzt waren, welche in dem gegenwärtigen Etat nicht aufgenommen sind, weil die Kräfte nicht hingereicht haben, um in den letzten Jahren die Arbeiten so zu fördern, als ursprünglich beabsichtigt war. Zudem hat die Budgetkommission auf die Anfrage an den Marineminister, inwieweit die Marineverwaltung in der Lage gewesen ist, in den letzten Jahren die ihr für bestimmte Zwecke zur Disposition gestellten Mittel aufzubrauchen, folgende Auskunft erhalten: Die Marine-Verwaltung wird in das nächste Jahr im Ordinarium mit einem Bestande von etwas über zwei Millionen Mark, im Extraordinarium von 35½ Millionen, zusammen also von 37½ Millionen übergeben. Das ist ungefähr der Betrag, welchen die Marineverwaltung in diesem Jahre im Ordinarium und Extraordinarium überhaupt fordert; sie wird daher für 1875 circa 77 Millionen Mark zur Dispsition haben. Dieser Thatsache gegenüber wird die Behauptung gewiß gerechtfertigt sein, daß die Marineverwaltung in dem vorliegenden Etat und in der Anleihe für das Jahr 1875 nicht zu wenig in Anspruch genommen hat.

Von dem Abg. Behr ist der Antrag gestellt, den Reichskanzler zu ersuchen, durch die kaiserliche Marineverwaltung in Erwägung nehmen zu lassen, ob nicht die Errichtung von Seemanns-Erziehungs-Schiffen, wie solche in England seit 100 Jahren ein wichtiges Kontingent für die dortige Marine liefern, auch im Interesse unserer Marine sich empfehlen würde?"

Mareneminister v. Stosch: Der Antrag bedeutet eine bedeutende Mehrausgabe im Marineetat. Auf den englischen Schulschiffen können etwa 150 Schiffsjungen untergebracht werden; jeder derselben kostet circa 185 Thlr. jährlich, wovon 120 Thaler für Kost und Bekleidung, 65 Thlr. für Unterricht und Verpflegung in Krankheitsfällen zu verausgaben sind. Wenn die Reichsregierung nur vier solcher Schulschiffe einrichtete, zwei in der Nordsee und zwei in der Ostsee, so würde sie dafür eine jährliche Ausgabe von 100 000 Thlr. machen müssen, wofür ihr der gegenwärtige Marineetat die Möglichkeit nicht gewährt habe.

Abg. Schmidt (Stettin) erklärt sich aus pädagogischen Gründen gegen den Antrag. Es sei überhaupt ein Uebelstand, wenn Knaben unter 14 Jahren schon zu einem festen Beruf bestimmt werden, zumal zu dem seemännischen, von dessen Schwere sie noch keine Ahnung haben. Allenfalls mag das hingehen, wenn das mit Willen des Vormundes geschieht. Für verwahrloste Kinder wären Schulschiffe allerdings eine Art von Rettungshaus. Der Antrag des Abg. v. Behr habe aber verwahrloste Kinder gar nicht im Auge.

Abg. v. Behr zieht mit Rücksicht auf die Erklärung des Marine-Ministers seinen Antrag zurück.

Erwähnenswerth ist, daß dem Seebataillon eine Zulage von 14,364 Mark gewährt wird zur Solderhöhung der Spielleute und Oekonomiehandwerker in Konsequenz eines gleichen Beschlusses für dieselben Kategorien beim Etat des Landheeres. Aus demselben Grunde wird der Seeartillerie-Abtheilung eine Zulage von 6156 Mark gewährt. Dagegen beantragt die Kommission bei der See-Artillerie, für welche in der Etatsvorlage 199,404 Mark ausgeworfen waren, 92,401 Mark 25 Pf. abzusetzen. Es sind dies nämlich die Kosten, welche durch die beabsichtigte Vermehrung der See-Artillerie um fünf Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen würden.

Referent Abg. Rickert: Wir stehen hier einer Mehrforderung der Regierung gegenüber, deren Tragweite uns nöthigen würde, den Marine-Etat des nächsten Jahres um ca. ½ Million Mark zu erhöhen. Die See-Artillerie besteht gegenwärtig aus 3 Kompagnien, die nach der Ansicht der Regierung nicht mehr ausreichen die drei Häfen genügend zu besetzen, weshalb sie um 5 Kompagnien vermehrt werden sollen. In dieser Vermehrung erkannte die Budgetkommission eine unberechtigte Erhöhung der durch das Gesetz festgestellten Ziffer. Wobei noch hervorzuheben ist, daß mit der Vermehrung des Seebataillons ein neues militärisches Element in die Marine auf Kosten ihrer gesunden Entwickelung eingeschoben würde.

Gegen den Abg. v. Benda betont der Chef der Admiralität von Stosch das dringende Bedürfniß der Vermehrung der Seeartillerie.

Abg. Richter: Wenn die Militärverwaltung erklärt, nicht genug Mannschaften der See-Artillerie für die Hafenbefestigungen zu haben, so können wir darin in keiner Weise eine Berechtigung finden, die durch das Militärgesetz festgestellte Ziffer der Mannschaften zu erhöhen. Wir werden vielmehr untersuchen müssen, ob nicht innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Militär-Organisation sich Kadres vorfinden, die mit der Zeit entbehrlich geworden sind. Wir werden die Kadres der Festungs-Artillerie nur dann verstärken können, wenn wir vorher in die Lage gestellt werden, andere Kadres, welche in ihrer gegenwärtigen Stärke aufrecht zu erhalten nicht nothwendig ist, zu vermindern; wenn wir also, um gleich ein Beispiel anzuführen, die gegenwärtige höhere Stärke der berliner Garde-Bataillone auf die allgemeine Stärke der übrigen Bataillone herabsetzen könnten. So lange uns das nicht ermöglicht wird, können wir die hier geforderte Vermehrung der See-Artillerie in keinem Falle bewilligen.

Der Antrag der Kommission auf Absetzung der Mehrforderung für die See-Artillerie wird darauf mit allen gegen die Stimme des Abg. Graf Moltke vom Hause angenommen. In Konsequenz dieses Beschlusses werden, den Anträgen der Kommission entsprechend, in diesem und in den nächstfolgenden Titeln alle auf die Vermehrung der See-Artillerie bezüglichen Positionen abgelehnt.

In Titel 10, Naturalverpflegung, sind Rationsgelder im Betrage von 10,395 Mark ausgeworfen. Zur Begründung wird angeführt, daß sich die Offiziere Pferde angeschafft haben, um im Interesse des Dienstes schneller von der Stadt Kiel nach dem etwas entfernten Exerzierplatz gelangen zu können. Abg. Dohrn beantragt nur 5634 Mark zu bewilligen; die Exerzitien der Matrosen müßten hauptsächlich an Bord vorgenommen werden; deshalb sei es unnöthig, für den Landdienst Rationsgelder zu bewilligen.

Chef der Admiralität v. Stosch: Es sind nur einzelne Offiziere, die im Interesse des Dienstes sich ein Pferd angeschafft haben; für dieses Opfer ist die Gewährung von Rationsgeldern nur eine geringe Entschädigung. Es ist übrigens nicht richtig, daß die Matrosen ihre Erziehung lediglich an Bord erhalten; im Gegentheil, die Matrosen sind gewöhnlich mit dem einfachen Dienst an Bord schon bekannt, aber es fehlt ihnen durchgängig die Disziplin, die die große Gefahr und große Verantwortlichkeit des Seedienstes fordert; es ist daher nothwendig, daß die Matrosen ihre erste disziplinare Ausbildung am Lande erhalten, und im Interesse dieses Dienstes sollen den Offizieren Rationsgelder gewährt werden.

Abg. Grumbrecht spricht sich für die Bewilligung aus, denn der Zusatz: Rationen werden den Matrosen-Offizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen", schließt jeden Mißbrauch aus.

Der Posten wird bewilligt

Bei Titel 19: Unterhaltung der Bauwerke bemerkt Abg. Dohrn: Mit Rücksicht auf die im Publikum umlaufenden Gerüchte über den ungünstigen Wasserstand der Jahde richte ich an den Herrn Chef der Admiralität die Frage, ob es in der Absicht der Regierung liegt, exakte Peilungen innerhalb der ganzen Binnenjahde zu machen, welche doch als Spülbassin von entscheidender Wichtigkeit für das ganze Fahrwasser und dem entsprechend für die Weiterexistenz von Wilhelmshaven ist.

Chef der Admiralität v. Stosch giebt die Erklärung ab, daß die vom Vorredner angeregte Peilung der Jahde bisher noch nicht stattgefunden hat; er verkennt aber nicht die Wichtigkeit der Sache und ist auch geneigt, von jetzt an darauf einzugehen, in gewissen Fristen derartige Peilungen vornehmen zu lassen. Er erklärt, die Binnenjahde sei mehrfach von den Adjazenten durch Buhnenbauten (kleine Deiche, dazu bestimmt, den Schlick aufzufangen und dadurch Land zu gewinnen) eingeengt worden; es seien aber neuerdings Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der oldenburgischen Regierung eingeleitet, ob man diese Verengerung der Binnenjahde im Interesse von Wilhelmshaven nicht verhindern sollte.

Der Titel wurde genehmigt.

Titel 28, deutsche Seewarte, fordert für Besoldungen und Remunerationen 50,000 Mark, für sächliche Ausgaben 24,800 Mark. Mit diesem Titel wird die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die deutsche Seewarte, verbunden.

§ 1 lautet: „Unter dem Namen „Deutsche Seewarte" wird eine Anstalt errichtet, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrt-Verkehrs zu verwerthen."

Abg. v. Dücker beantragt zwei Einschaltungen, nach welchen die deutsche Seewarte ihre Thätigkeit auch auf die Kenntniß der Küstenverhältnisse der deutschen Meere ausdehnen und ihre Resultate für die Sicherung der Küstenbewohner verwerthen soll. Nachdem mehrere Abgeordnete und auch der Chef der Admiralität sich gegen dieses Amendement ausgesprochen, wird § 1 unter Ablehnung der Dücker'schen Anträge angenommen. Dagegen die Fortschrittpartei, weil sie das magere Gesetz für unnöthig hält, indem bei der Bewilligung des Etats alles erledigt werden könne.

§ 2 lautet: Die Seewarte erhält ihren Sitz in Hamburg. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen werden an den geeigneten Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind."

Abg. v. St. Paul-Illaire beantragt hinter dem ersten Satze einzuschieben: „und gehört zum Ressort der kaiserlichen Admiralität."

Abg. Schmidt (Stettin) hebt die Bedenken hervor, welche gegen die Gründung einer Seewarte in Hamburg in den Vordergrund treten. Hamburg liegt nicht seinen telegraphischen Verbindungen nach so günstig wie Berlin, wo die Drähte von den verschiedenen Küsten und Ländern zusammentreffen. In Hamburg müsse man im Interesse der meteorologischen Mittheilungen und Sturmsignale erst neue Leitungen errichten. Sollte sich Hamburg dadurch empfehlen, daß die Beamten der Seewarte mit den Seeleuten in unmittelbaren Verkehr treten könnten, so würde die Seewarte in Berlin sich stützen auf die Akademie der Wissenschaften, die Universität und andere gelehrte Anstalten. Der meteorologische Kongreß in Wien hat im vorigen Jahre die Errichtung eines Zentralinstituts für Physik der Erde empfohlen. Ein solches Institut sei nothwendig, durch dasselbe würden die meteorologischen Beobachtungen und Systeme Deutschlands einheitlich geregelt und solche auch mit denen des Auslands in Verbindung gebracht werden. Von einer solchen Zentralstelle müßte später das hydrographische Institut mit der Seewarte ressortiren — es empfehle sich daher, im Gesetz es nicht auszusprechen, daß die Seewarte von der Admiralität ressortire, weil bei Errichtung einer Zentralstelle dann eine gesetzliche Veränderung der Ressort-Verhältnisse eintreten müsse.

Der Antrag des Abg. von St. Paul-Illaire wird darauf angenommen. Ferner ohne Debatte die andern Paragraphen und schließlich der Titel 28.

Die einmaligen Ausgaben werden ohne erhebliche Diskussion bewilligt mit Absetzung der für die Vermehrung der Seeartillerie erforderlichen Summen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission. Dieselbe beantragt eine Verminderung des Betrages der Anleihe (16 787,553) auf 16,187,553 Mark, indem sie vorschlägt, zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamten-Wohnungen oder zur Bewilligung von Bauprämien nur 300,000 Mark anzusetzen, während die Regierungs-Vorlage zur Herstellung von 410 Arbeiter- und 100 Unterbeamten-Wohnungen als erste Rate 900,000 Mark fordert. Das Haus tritt ohne Diskussion dem Vorschlage der Budgetkommission bei und nimmt auch folgende von der letzteren vorgeschlagene Resolution an: „Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zum Etat pro 1876 die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshaven in einer ausführlichen Denkschrift darzulegen, zugleich in Erwägung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, den Bau von Arbeiter-Wohnungen durch Bau-Prämien oder Vorschüsse zu fördern."

Hierauf wird ein Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1875 genehmigt, nach welchem zur Erwerbung eines Grundstücks sowie zum Bau und zur Einrichtung eines Seemanns-Hospitals auf demselben in Yokohama 173,250 Mark ausgeworfen sind.

Um 4¼ Uhr vertagt sich das Haus bis Dienstag 11 Uhr. (Tagesordnung: Abschluß der Etatsberathung; erste und zweite Berathung eines Gesetzentwurfes betreffend die geschäftliche Behandlung der Justizgesetze und mehrere kleinere Gesetzentwürfe. Der Präsident v. Forckenbeck theilt mit, daß er den Bericht der Geschäftsordnungskommission über den am Sonnabend eingebrachten Antrag des Abg. Dr. Lasker auf die Tagesordnung für Mittwoch setzen werde.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 5 Uhr Nachmittags eingegangene Depeschen.

Berlin, 15. Dezember. [Prozeß Arnim.] Der Staatsanwalt replizirt auf die Prof. Holtzendorff'sche Vertheidigungsrede; er führt aus, Holtzendorff sei hier nur Vertheidiger, nicht Sachverständiger, sein Urtheil über die technischen Momente des diplomatischen Dienstes sei also für den Gerichtshof absolut unmaßgebend, es handle sich hier nicht um einen zivilrechtlichen Begriff des Eigenthums, sondern um den kriminalrechtlichen, und der stehe durch die Reichsstrafgesetze fest, und daß die Schriftstücke und Urkunden solche seien, gehe aus den Motiven zum Reichsstrafgesetzbuch hervor, wonach im zweiten Absatz des Artikels 348 die erwähnten Urkunden nicht solche im engeren Sinne, sondern solche jeder Art sein sollen; es geht ferner aus ihrer geschäftlichen Behandlung hervor, daß sie amtliche seien. Der Staatsanwalt hält auch den behaupteten Dolus aufrecht und führt noch an, das traurige Familienereigniß (Tod der Tochter) sei bereits am 16. Januar c. erfolgt. Holtzendorff duplizirt.

Börsen-Telegramme.
(Schlußkurse).

Newyork, 14. Dezbr. 1874. Goldagio 11⅛. $^5/_{20}$ Bonds 1885 116⅞.

Bis zum Schluß der Abend-Ausgabe ist die Berliner Börsen-Depesche nicht eingetroffen.

Berlin, den 15 Dezbr. 1874. (Telegr. Agentur.)

		Not. v. 14			Not. v. 14.
Weizen behauptet,			Kündig. für Roggen	150	150
Dezbr	60½	60½	Kündig. für Spiritus	—	—
April-Mai . . .	188	188	**Fondsbörse:** geschls.		
Roggen behauptet,			Pr Staatsschuldscheine	91⅛	91⅛
Dezbr.	53⅝	53⅜	Pos. neue 4% Pfandbr.	93⅝	93⅝
April-Mai . . .	149	149	Posener Rentenbriefe	97¼	97⅛
Mai-Juni . . .	147	148	Franzosen	185⅝	185¾
Rüböl still,			Lombarden	7⅝	78¼
Dezbr.	18⅓	18½	1860er Loose . . .	109½	109⅝
April-Mai . . .	57 —	57 —	Italiener	67	67
Mai-Juni . . .	57 50	57 50	Amerikaner . . .	98½	98½
Spiritus befestigd.			Oesterreich. Kredit .	140	140¼
loco	18 4	18 6	Türken	43½	43⅝
Dezbr.	18 11	18 12	7½proc. Rumänier .	32½	32⅛
April-Mai . . .	57 30	57 30	Poln. Liquid.-Pfandbr.	69	69
Mai-Juni . . .	— —	— —	Russische Banknoten	94⅝	94⅝
Juli-Juli . . .	58 70	58 70	Oesterr. Silberrente	68⅝	62⅝
Hafer, Dezbr.	62	62½	Galizier Eisenbahn	110½	109¾

Stettin, den 15. Dezbr. 1874. (Telegr Agentur.)

		Not. v. 14.			Not. v. 14.
Weizen matt,			**Rüböl** still,		
Dezember . . .	61½	62	Dezbr.	17¼	17⅓
Dez.-Jan. . . .	—	—	April-Mai . . .	54½	54 50
April-Mai . .	190 —	190 50	**Spiritus** still,		
			loco	17⅝	18⅛
Roggen still,			Dezbr.	18⅛	18⅛
Dezember . . .	51⅝	51½	April-Mai . . .	57 60	58 —
April-Mai . . .	148 —	148 —	Juni-Juli . . .	58 70	59 20
Mai-Juni . . .	146 50	146 —	**Petroleum**, Dezbr.	3⅞	3⅝

Börse zu Posen.

Posen, den 15. Dezbr. 1874. [Amtlicher Börsenbericht.]

Fonds. Posener 3½ proz. Pfandbriefe 98 G., do. 4proz. neue do. 93½ bz., do. Rentenbriefe 97½ G., do. Provinzial-Bankaktien 108 G., do. 5proz. Provinzial-Obligat. 99¾ G., do. 5prozentige Kreis-Obligationen 100½ bz., do. 5prozent. Obra-Meliorations-Obligationen 99½ G., do. 4½proz. Kreis-Obligationen 93 G., do. 4proz. Stadt-Obligat. II. Em. — G., do. 5proz. Stadt-Obligationen — G., preuß. 3½proz. Staats-Schuldscheine 91½ G., preußische 4proz. Staats-Anleihe 99¾ G., 4½pr. freiw. do. 105¾ G., do 3½prozentige Prämien-Anleihe 129 G., Stargard-Posener E.-St.-A. 100½ G, Märk.-Posener Eisenb.-Stammaktien 2[illegible] G, Russische Banknoten 94½ bz., ausländische do. 99⅞ bz., Ostdeutsche Bank 78½ G., polnische 4prozentige Liquidationsbriefe 69 G., Oberschl. Eisb.-St.-Aktien Lit. A. 165 G., do. Lit. E. — G.

Roggen. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis 50½ Thlr. per Dezember 50½, Dezbr.-Januar 50, Januar-Febr. 150 Mark, Febr.-März 150 Mark, März-April 150, Frühjahr 149½ Mark.

Spiritus (mit Faß). Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis 17$\frac{7}{12}$ Thlr. per Dezbr. 17½–17$\frac{7}{12}$, Januar 53 Mk., Febr. 53,75 Mk., März 54,50 Mark, April 55 Mark, Mai 55,75 Mark, April-Mai 55,25 Mark.

Loko-Spiritus (ohne Faß) — Thlr.

Posen, den 15. Dezbr. [Börsenbericht.] Wetter: feucht. **Roggen** per. Dez. 50 G., Dezbr.-Januar 50 G, Jan.-Febr. 150 Mk. bz. u. G., Febr.-März 150 Mk., März-April 150 Mk. B, Frühjahr 149½ Mk. bz. u G, April-Mai 149½ Mk. bz u. G., Mai-Juni 151 Mk. G.

Spiritus befestigend. per Dezbr 17½ bz. u. G., Januar 17⅝ bz u. G. (53 M.), Febr. 17$\frac{11}{12}$ bz. u. G. (53,75 M.), März 18⅛ bz. u. G. (55,50 M.), April 18⅓ bz. u. G. (55 M.), April-Mai 18$\frac{5}{12}$–¼ bz. u. G. (55,25 50 M.), Mai 18⅜ bz. u. G. (55,87 M.), Juni 18$\frac{11}{12}$ bz u. G. (55,75 M.). Juli 19½ bz. u. G.

Loko-Spiritus ohne Faß 17½ G.

Produkten-Börse.

Magdeburg, 12. Dezbr. Weizen 60–66 Rt., Roggen 56–62 Rt., Gerste 60–70 Rt., Hafer 64–68 Rt. Alles pro 2000 Pfd. = 1000 Kilo.

Stettin, 14. Dezbr. [Amtlicher Bericht.] Wetter: regnig. +2° R., Barometer 27. 8. Wind: NO.

Weizen wenig verändert, per 2000 Pfd loko gelber 56–61 Rt., weißer 60–65 Rt., per Dezbr. 61½ bz. u. B., Frühjahr 191–190–191 Mk bz, 190,75 B. u. G., Mai-Juni 192,5 Mk. bz. u. B, 192 G., Juni-Juli 194 Mk. B. u. G. — Roggen matter, per 2000 Pfd loko russ. 50–51 Rt., inländ. 53 54 Rt., per Dezbr. 51½ B., Jan.-Febr. 153 Mk. G., Frühjahr 148,5–147,5–148 Mk. bz., B. u. G., Mai-Juni 146,5 Mk. bz, 147 B., Juni-Juli 147 Mk. B. u. G — Gerste unverändert, per 2000 Pfd. loko 53–60 Rt., Frühjahr schles. 173 Mk. B, 172 G, pomm. 177 G. — Hafer matter, per 2000 Pfd. loko 56–60 Rt., Frühjahr 171,5–171 Mk. bz., Mai-Juni 170 Mk. B., Juni-Juli 169–168,5 Mk. bz. — Erbsen geschäftslos, per 2000 Pfd loko 60 64 Rt., Frühjahr Futter- 181,5 Mk. B. u. G. — Winterrübsen geschäftslos, per 2000 Pfd loko 82 85 Rt., per Dezbr. u. Dez.-Jan. 86½ G., 87 B., März-April 270 Mk. B., April-Mai 273 Mk B. Sept-Oktbr. 280 Mk B. — Rüböl unverändert, per 200 Pfd. loko vom Lager 18 Rt. B., per Dezbr. 17½ Rt. B, Dez.-Jan. —, Jan.-Febr. —, Febr.-März —, April-Mai 51,50 Mk B., Sept.-Okt. 59 Mk bz. u B — Spiritus niedriger, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 18$\frac{1}{12}$ Rt. bz, per Dez. 18⅛–$^{11}/_{24}$ Mk. bz, Dez.-Jan. —, Jan.-Febr. 55 55,2 Mk bz u. G., Frühjahr 58,1–57,7–57,9 Mk bz. u B., Mai-Juni 58,4 Mk. B. u G. — Angemeldet: 1000 Ctr Weizen, 400 Ctr. Rüböl, 30 000 Liter Spiritus, 800 Faß Petroleum. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 61½ Rt., Roggen 51½ Rt., Rüböl 17⅓ Rt, Spiritus 18⅛ Rt. — Petroleum loko 3$\frac{11}{12}$ Rt. bz. u. B., alte Usance 4$\frac{1}{12}$–⅛ Rt. bz., Regulirungspreis 3$\frac{11}{12}$ Rt., per Dezbr. 3$\frac{11}{12}$ B., Dezbr.-Jan. 3⅞ B., Januar-Febr. 11 50 B, Sept.-Okt. 11,75 Mk. bz.

(Ostf.-Ztg.)

Breslau 14. Dezbr. [Amtlicher Produkten-Börsenbericht.]

Offiziell gekündigt: 1000 Ctr. Hafer, 20,000 Liter Spiritus.

Kleesaat, rothe, ruhig, ordinär 12–13, mittel 13½–14½, fein 15–15½, hochfein 16–16½. — Kleesaat, weiße, nom., ordinär 14–16 mittel 17–19, fein 20–21, hochfein 22–23. — Roggen per 1000 Kilo ruhiger, abgelaufene Kündigungsscheine —, per Dezbr 52⅛ bz., Dez.-Jan. 51½–51 bz., Jan.-Febr. —, April-Mai 149 Mk. bz. u. B — Weizen per 1000 Kilo 63 B., April-Mai 185 Mk. B. — Gerste per 1000 Kilo 58 B — Hafer per 1000 Kilo per Dezbr 55½ bz. u. B., Dezbr.-Jan. —, Jan.-Febr. —, April-Mai 178 Mk. bz. u B. — Raps per 1000 Kilo 84 B. — Rüböl unverändert, loko 17⅞ B., abgel. Kündigungsscheine —, per Dezbr 17⅞ B., Dez.-Jan. 53 Mk. B., Jan.-Febr. 53 Mk. B., April-Mai 55,5 Mk. B, 55 G., Mai-Juni 56,5 Mk. B., 56 G. — Spiritus wenig verändert, per 100 Liter loco 18 B., 17⅞ G., abgelaufene Kündigungsscheine —, per Dezbr u. Dezbr.-Jan. 18$\frac{1}{12}$ bz. u. G., Januar-Febr. —, Febr.-März —, April-Mai 56,2–56,3 Mk bz. u. G. — Zink Godulla-Marken auf Lieferung 22,40.

Die Börsen-Kommission.

Breslau, den 14. Dezbr. (Landmarkt.)

In Thlr., Sgr. und Pf. pro 100 Kilogramms

		feine			mittle			ord. Waare		
Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.	Weizen w.	6	23	6	6	12	6	5	22	6
	do. g.	6	10	—	6	—	—	5	17	6
	Roggen	5	20	—	5	13	—	5	—	—
	Gerste	5	22	—	5	12	—	4	28	—
	Hafer	6	—	—	5	20	—	5	12	—
	Erbsen	7	5	—	6	25	—	6	5	—

Per 100 Kilogramm		feine			mittle			ord. Waare.		
		Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
Die Handels-Kommission	Raps . .	8	7	6	7	27	6	7	2	6
	Winterrübsen . .	7	27	6	7	7	6	6	12	6
	Sommerrübsen .	7	27	6	7	7	6	6	12	6
	Dotter . .	7	17	6	7	2	6	6	12	6
	Schlaglein . .	8	27	6	8	12	6	7	22	6

(Bresl. Hdls.-Bl.)

Breslau, 14. Dezbr. [Bericht über den breslauer Produktenmarkt.] Preisnotirung per 100 Kilogramm netto.

Effektiv-Geschäft. Weizen unv., weißer 5¾–6½–6$\frac{11}{12}$ Thaler, gelber 5½–6–6$\frac{5}{12}$ Thaler. — Roggen matt, schlesischer 5⅓–5¾ Thaler, galizischer 5–5½ Thaler. — Gerste behauptet, schlesische 5⅓ – 5¾ Thaler, galizische 4⅔ – 5$\frac{5}{12}$ Thaler, ungarische 5⅓–5¾ Thaler. — Hafer fest, schlesischer 5⅔–6 Thaler, galizischer 5⅓ – 5¾ Thaler, ungarischer 5⅔ – 5$\frac{11}{12}$ Thaler. — Erbsen offerirt, Kocherbsen 6⅚–7⅙ Thlr., Futtererbsen 6⅚–6⅓ Thlr. — Wicken gefragt, schlesische 5⅓ 5⅔ Thlr. — Bohnen unverändert, schles. 7⅙–8 Thlr., galiz. 7–7½ Thlr. — Lupinen sehr gefragt, gelbe 4⅔–5⅛ Thlr., blaue 4–4½ Thlr. — Mais unveränd. 5–5⅓ Thlr. — Oelsaaten fest, Winterraps 7⅔–8–8½ Thlr., Winterrübsen 6⅔–7$\frac{5}{12}$ – 8 Thlr., Sommerrübsen 6⅔–7$\frac{5}{12}$–8 Thlr., Dotter 6⅓–7⅓–7⅔ Thaler. — Schlaglein unverändert, 7½–8⅓–9 Thlr. — Hanfsaamen unverändert, 6½–6⅚ Thlr.

Preisnotirung per 50 Kilogramm netto.

Rapskuchen fest, schlesischer 2½–2⅔ Thlr., ungar. 2⅓–2½ Thlr. — Kleesaat Rothsaat fest, weiß 12–15–18–21 Thlr, roth 10–12–14½–16 Thlr., schwedisch 18–19–21 Thlr., gelb 4–5½ Thlr. — Thymothee wenig Geschäft. — Leinkuchen 3⅔–3⅚ Thaler.

Der Markt verkehrte heute für Roggen und Weizen in unverändert matter Haltung, Gerste war in feiner Waare gut gefragt, für Hafer herrscht wieder recht feste Stimmung.

Bromberg, 15 Dezbr. (Marktbericht von A. Breidenbach.)

Weizen 58 63 Thlr — Roggen frischer 50–54 Thlr. — Gerste, frische 54–57 Thlr. — Hafer 56 60 Thlr. — Rübsen 76–78 Thlr. Alles per 1000 Kilogr. nach Qual. u. Effektivgewicht.) — Spiritus 18 Thlr. per 100 Liter à 100 pCt (Br. Ztg.)

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.